



Richtlinie Flügelfonds

22. Oktober 2019

Dokumenteninformationen

Richtlinie Flügelfonds

vom 22. Oktober 2019

Vom Stadtrat genehmigt am 22. Oktober 2019 und in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Speisung	1
Art. 3	Kompetenzen	1
Art. 4	Verwaltung	
Art. 5	Auflösung	1
Art. 6	Inkrafttreten	1

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 erlässt der Stadtrat die nachstehende Richtlinie.

- | | |
|---|--|
| Art. 1
Zweck | Der Flügelfonds (nachfolgend Fonds genannt) dient dazu, den Konzertflügel des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums zu unterhalten. Die Mittel können auch als Beitrag an die Kosten für die Zumietung eines Konzertflügels für besondere Konzerte in anderen Räumen in der Stadt Kreuzlingen eingesetzt werden. |
| Art. 2
Speisung | <ol style="list-style-type: none">1 Der Fonds kann durch private Personen oder Institutionen gespeisen werden.2 Falls notwendig, kann der Fonds zudem auch im jährlichen Budgetprozess oder im Rahmen ausserordentlicher Rechnungsabschlüsse aufgestockt werden. |
| Art. 3
Zuständigkeit
Kompetenzen | <ol style="list-style-type: none">1 Über den Einsatz der Mittel entscheidet die Leitung des Departements Gesellschaft.2 Das Departement Gesellschaft erstattet dem Stadtrat jährlich schriftlich Bericht über die unterstützten Projekte und die getätigten Ausgaben. |
| Art. 4
Verwaltung,
Rechnungsführung | Die Verwaltung des Fonds, d. h. die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr, wird im Rahmen des Rechnungswesens der Stadt durch die Finanzabteilung wahrgenommen. |
| Art. 5
Auflösung | Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung des Fonds und die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Fonds. |
| Art. 6
Inkrafttreten | Diese Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt. |